

Rentenversicherungspflicht von Versicherungsmaklern

Kooperationsvereinbarungen zwischen Vermittlern und Servicegesellschaften sind heute üblich. Konzentriert sich ein Vermittler auf die Zusammenarbeit mit einer Servicegesellschaft, kann dies jedoch den unerwünschten Nebeneffekt haben, dass der Vermittler rentenversicherungspflichtig wird. Dies zeigt ein aktueller vom Landessozialgericht Baden-Württemberg¹ (LSG) entschiedener Streitfall.

Jürgen Evers

Ein im Vermittlerregister registrierter Versicherungsmakler sollte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten. Unter Hinweis auf seine Registrierung erhob er Widerspruch gegen den Beitragsbescheid. Der Rentenversicherungsträger wies diesen als unbegründet zurück. Der Makler sei Vertriebspartner einer Servicegesellschaft und damit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig. Mit seiner Klage war der Makler zunächst erfolgreich. Das Sozialgericht hob den Bescheid auf. Es stehe jedem Selbstständigen frei, für bestimmte im Rahmen eines Geschäftsmodells anfallende Tätigkeiten einen Subunternehmer zu beauftragen, der ihn bei seiner Geschäftstätigkeit entlaste und ihm hierdurch die Fokussierung auf jene Tätigkeitsbereiche ermögliche, in denen der Selbstständige seinen Mehrwert generieren könne.

Eine Servicegesellschaft werde nicht dadurch zum Auftraggeber eines mit ihr kooperierenden Maklers, wenn sie die von den Versicherern zu zahlenden Provisionen zunächst selbst vereinnahme, mit ihrem eigenen Vergütungsanspruch verrechne und dann erst den Differenzbetrag dem Makler gutschreibe. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass Selbstständige, deren Geschäftstätigkeit im Umfang von einer Einzelperson abgewickelt werden könne, häufig auf den Zukauf externer Dienstleistungen angewiesen seien.

Das gelte jedenfalls, wenn die Servicegesellschaft selbst keine Versicherungen und Finanzprodukte anbiete, sondern ihren Vertriebspartnern lediglich den Zugang zu 250 verschiedenen Anbietern vermittele, sie auch in die Werbung von Neukunden nicht eingebunden sei und der Makler seinen Kundenstamm in die Zusammenarbeit mit ihr einbringe. Das gelte erst recht, wenn der Makler auf eigenes finanzielles Risiko eine Kooperationsvereinbarung mit einem Verband geschlossen habe, er mit verschiedenen Versicherern spezielle Konditionen für die Versicherung der Verbandsmitglieder ausgehandelt habe und er auch jederzeit den Dienstleistungsanbieter wechseln könne, wobei er seinen Kundenstamm ebenso mitnehmen

könne wie den Vertragsbestand einschließlich der Bestandsprovisionen.

Auf die Berufung des Rentenversicherungsträgers hat das LSG Baden-Württemberg das Urteil aufgehoben. Eine Tätigkeit werde im Wesentlichen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 lit. b SGB VI für einen Auftraggeber ausgeübt, wenn der Selbstständige mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus der zu beurteilenden Tätigkeit allein für einen Auftraggeber beziehe. Es komme auf die Einnahmen an, die der Makler aus der Kooperation mit der Servicegesellschaft erziele. Denn zwischen dem Makler und der Servicegesellschaft bestehe ein Handelsvertretervertrag. Ein Handelsvertreter werde aber nicht selbst Partei des mit den Kunden zustande kommenden Vertrages. Deshalb kämen die Kunden als Auftraggeber des Handelsvertreters von vorneherein nicht in Betracht. Dabei sei unerheblich, ob ein als Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers tätiger Untervermittler selbst als Versicherungsmakler i.S. des § 59 Abs. 3 VVG anzusehen sei.

Wann wird aus dem Makler ein Handelsvertreter?

Die im Bereich der Versicherungsvermittlung (§ 59 Abs. 1 VVG) notwendige Unterscheidung zwischen Versicherungsvertretern im Sinne des § 59 Abs. 2 VVG und Versicherungsmakler gemäß § 59 Abs. 3 VVG sei für die Beurteilung der Rentenversicherungspflicht eines selbstständigen Versicherungsvermittlers im Sinne des § 59 Abs. 1 VVG unbeachtlich. Beide würden nicht Partei des von ihnen vermittelten Vertrages. Deshalb scheidet sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer als Auftraggeber i.S. des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI aus.

Die Entscheidung begegnet Bedenken. Zwar war der Versicherungsmakler nach dem Vertriebspartnervertrag tatsächlich von der Servicegesellschaft als Handelsvertreter mit der Vermittlung von Versicherungen, Kapitalanlagen sowie sonstigen verbraucherorientierten Produkten betraut. Andererseits

ist ein Handelsvertreter, der als Untervermittler für einen Versicherungsmakler tätig wird, selbst ein Versicherungsmakler i.S. des § 59 Abs. 3 VVG.² Er tritt zu dem Kunden in ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem Befragungs-, Beratungs-, Dokumentations- und Schadensersatzpflichten resultieren. Zudem wird die Courtage ausschließlich vom Kunden getragen, weil sie das Schicksal der vom Kunden gezahlten Prämien oder Beiträge teilt.³ Deshalb kann die Rentenversicherungspflicht nicht allein von der Frage abhängen, gegen wen der Makler den Anspruch auf Courtage erwirbt.

Zu fragen ist vielmehr danach, mit wem der Maklervertrag zustande kommt und wer über diese Kundenverbindung verfügt. Holt der Makler den Maklervertrag ausschließlich auf den Namen der Servicegesellschaft ein, verbleibt dieser nach der Trennung bei der Servicegesellschaft. Unter diesen Umständen ist die Servicegesellschaft Auftraggeber. Schließt der Makler den Kontrakt im eigenen Namen, besteht der Maklervertrag mit dem Kunden nach der Trennung von der Servicegesellschaft fort. In diesem Fall sind die Kunden die Auftraggeber des Maklers. Diese Grundsätze müssen sinngemäß auch gelten, wenn ein so genannter Doppelmaklervertrag geschlossen wird, bei dem sowohl der Makler als auch die Servicegesellschaft Vertragspartner des Kunden werden. Hier kommt es darauf an, welche Partei mit der Trennung der Kooperationspartner aus dem Maklerverhältnis ausscheidet: Ist es der Makler, ist die Servicegesellschaft Auftraggeber; Ist es die Servicegesellschaft, ist der Kunde Auftraggeber.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 1. 2. 2011 – L 11 R 2461/10 – VertR-LS.
- 2 LG Ulm, Urt. v. 28. 8. 2007 – 10 O 87/07 KfH – VertR-LS 9 – DFA –.
- 3 OLG München, Urt. v. 19. 11. 1974 – 9 U 1643/74 – VW 75, 186 = VertR-LS 4 m.w.N.